



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

Sitzungstermin: Montag, 11.03.2024
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:35 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Sebastian Seyßler

Anwesende:

Vorsitz

Mayer, Florian A. (Erster Bürgermeister)

Mitglieder

Brunner, Karl-Heinz
Fleig, Michael
Heigl, Stefan
Hummel, Stefan
Kuhnert, Paul
Listl, Tobias
Ludwig, Peter
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Schiele, Thomas
Singer-Prochazka, Irmgard

Anwesend bis 20:29 Uhr

Verwaltungsmitarbeiter

Hutschenreiter, Sandra
Küppersbusch, Boris
Seyßler, Sebastian

Abwesende:**Mitglieder**

Lutz, Erich

Entschuldigt

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin

Abwesend

Nerlich, Stefan

Abwesend

Presse Teilnehmer

Friedberger Allgemeine

Abwesend

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 05.02.2024
3. Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung einer Überdachung für Mobilitätshilfen sowie einer Terrassenüberdachung, Pfeilschifterstraße 2
Vorlage: 2024/5694
4. Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Doppelstabgitterzauns, Johann-Lipp-Straße 29
Vorlage: 2024/5712
5. Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines HPC-Ladeparks für Elektroautos, Ohmstraße 1
Vorlage: 2024/5716
6. Antrag auf Vorbescheid: Neubau von 2 Doppelhäusern mit Garagen, Am Graben 6, Meringerzell
Vorlage: 2024/5681
7. Bauantrag: Errichtung einer Terrassenüberdachung auf einer bestehenden Terrasse, Ludwig-Thoma-Straße 8 a
Vorlage: 2024/5688
8. Bauantrag: Neubau/Wiederaufbau einer Doppelhaushälfte mit zwei Wohneinheiten, Lisztstraße 11
Vorlage: 2024/5703
9. Bauantrag: Umbau einer Doppelhaushälfte zu zwei Wohneinheiten mit Nebengebäude, Marienplatz 5, St. Afra
Vorlage: 2024/5679
10. Bauantrag: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen, Marienplatz 5 a, St. Afra
Vorlage: 2024/5670
11. Bauantrag: Überdachung der bestehenden Fahrsilos, Baierberg 12
Vorlage: 2024/5702
12. Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet sind
Vorlage: 2024/5715
13. Einrichtung eines Parkverbotes in der Karlstraße auf Höhe FINr. 6197
Vorlage: 2024/5717

14. Aufstellung eines Verkehrszeichens 102 an der Ortsstraße "Am Sommerkeller"
Vorlage: 2024/5718
15. Verlängerung eines bestehenden Haltverbotes im Bereich der Münchener Straße 22-24
Vorlage: 2024/5719
16. Ausweisung zweier Haltverbotsbereiche in der Holzgartenstraße
Vorlage: 2024/5720
17. Ausweisung eines Haltverbotes in der Wiesenstraße sowie in der Bouttevillestraße
Vorlage: 2024/5721
18. Erstellung von Grenzmarkierungen im Einmündungsbereich Schulstraße / Brunnenweg
Vorlage: 2024/5722
19. Bekanntgaben
20. Anfragen

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Mayer begrüßt die anwesenden Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses und eröffnet die 40. Sitzung um 19:30 Uhr. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest und verliest die Tagesordnung. Alle Mitglieder haben die Einladung mit Tagesordnung form- und fristgerecht erhalten.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 05.02.2024

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der 39. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 05.02.2024.

Wegen der Klärung eines Sachverhaltes (Anwesenheit eines Mitgliedes) wurde dieser Tagesordnungspunkt zunächst zurückgestellt, dann aber noch nach TOP 20 (Anfragen) behandelt.

Zweiter Bürgermeister Hummel ist zum Zeitpunkt der Beratung/Beschlussfassung bereits abwesend.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der Bau- und Planungsausschusssitzung vom 05.02.2024 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

11:0

TOP 3 Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung einer Überdachung für Mobilitätshilfen sowie einer Terrassenüberdachung, Pfeilschifterstraße 2
Vorlage: 2024/5694

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

An dem bestehenden Zweifamilienhaus soll die bestehende Terrasse an der Südseite des Gebäudes überdacht werden. Die offene Terrassenüberdachung ist 2,3 Meter tief und 7,5 Meter breit. Die Höhe des Pultdaches beträgt 2,50 Meter (Dachanfall 2,22 Meter).

Zudem wird eine Überdachung für Mobilitätshilfen in der nordöstlichen Ecke des Grundstückes beantragt. Die Grundfläche der Nebenanlage ist mit 4 x 4 Meter angegeben. Die Höhe des Pultdaches beträgt 2,6 Meter (Dachanfall 2,2 Meter).

II. Fiktionsfrist

Eingang:	07.02.2024
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	keine Fiktionsfrist, da Antrag auf isolierte Befreiung
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	15.04.2024

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt zwei baurechtliche Nachbargrundstücke, sowie ein Punktnachbargrundstück. Die Unterschrift des Punktnachbarn liegt nicht vor, die Eigentümer der baurechtlichen Nachbargrundstücke haben sich per Unterschrift mit dem Vorhaben einverstanden erklärt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 + 5 a „An der Hörmannsberger Straße“. Die bestehende Terrasse überschreitet laut Befreiungsantrag die Baugrenze um 50 cm, die 2,3 Meter tiefe Terrassenüberdachung wird leicht zurückversetzt ausgeführt, die Baugrenzenüberschreitung beträgt 30 cm. Die Terrasse war bereits in dieser Größe im am 06.08.2006 genehmigten Bauantrag „Anbau Treppenhaus, Neubau des Dachgeschosses, Erneuern und Erweitern des Dachstuhles“ (mit Einbau einer 2. Wohneinheit) dargestellt. Die äußeren 30 cm der Terrassenüberdachung befinden sich laut Planzeichnung in einer privaten Grünfläche.

Gemäß Nr. 9.1 der Satzung des Bebauungsplanes sind die in der Planzeichnung als private Grünflächen gekennzeichneten Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten bzw. bodenversiegelnde Maßnahmen zu unterlassen.

Gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO entscheidet die Gemeinde bei verfahrensfreien Vorhaben (vgl. Art. 57 BayBO) über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die geplante Errichtung der beiden Überdachungen erfüllen die Verfahrenstatbestände des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g) BayBO (Terrassenüberdachungen bis zu einer Fläche von 30 m² und max. 3 Meter Tiefe) bzw. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO (Nebengebäude bis 75 m³ Raumvolumen) und machen somit eine isolierte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB möglich. Die Grundzüge der Planung werden durch die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Errichtung der Überdachungen nicht berührt.

Bei der Entscheidung über eine isolierte Befreiung hat der Markt Mering nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und alle relevanten Belange abzuwägen und zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 + 5 a „An der Hörmannsberger Straße“ bezüglich privater Grünflächen bedeutet keine grundsätzliche nachbarschützende Vorschrift. Eine Beeinträchtigung für die angrenzenden Grundstücke ist nicht erkennbar.

In den Grünstreifen des Plangebietes wurden in der Vergangenheit bei anderen Grundstücken bereits zahlreiche Nebengebäude und Nebenanlagen genehmigt und errichtet, z.B. isolierte Befreiung Errichtung Doppelgarage in Grünsteifen, Mendelstraße 6 (2011), isolierte Befreiung Einzelgarage, Nordendstraße 4 (2022). Es ist daher bereits aus Gründen der Gleichbehandlung eine Befreiung von der Festsetzung Nr. 9.1 zu erteilen, zudem ist die Baugrenzenüberschreitung als geringfügig zu werten und es wird keine zusätzliche Fläche versiegelt.

Der Abstand der bestehenden Terrasse zur südlichen Grundstücksgrenze beträgt laut Planer 2,82 Meter - 2,94 Meter. Es wird eine Abweichung von den Abstandsflächen (Art. 6 BayBO) beantragt (Zuständigkeit LRA Aichach-Friedberg), da die Mindestabstandsfläche von 3,00 Metern nicht eingehalten wird. Da die Terrassenüberdachung allerdings um 20 cm zurückversetzt ist, sind die Abstandsflächen aus Sicht der Bauverwaltung vollständig eingehalten (Abstand 3,02 - 3,14 Meter).

Durch die geringfügige Wohnflächenmehrung durch die Errichtung der Terrassenüberdachung (Terrassen werden i.d.R. nur zu 25/50 % als Wohnfläche gewertet, die Terrassenüberdachung voll) entsteht kein zusätzlicher Stellplatzbedarf. Der Stellplatznachweis ist nach wie vor erbracht (4 Stellplätze - Doppelgarage mit 2 vorgelagerten Stellplätzen).

Die beantragte Überdachung von Mobilitätshilfen befindet sich vollständig in einem Bereich, der in der Planzeichnung als Fläche für Garagen, Stellplätze und Zufahrten außerhalb den überbaubaren Grundstücksflächen ausgewiesen ist. Laut Rücksprache mit der Planerin handelt es sich nicht um einen Carport, sondern um ein Nebengebäude, daher ist keine Abweichung vom Mindeststauraum von 3 Metern gemäß § 2 Abs. 1 GaStV notwendig.

Es ist allerdings ebenfalls eine Befreiung von den überbaubaren Grundstücksflächen notwendig. Auch hierfür wurden in der Vergangenheit zahlreiche isolierte Befreiungen für ähnliche Fälle erteilt. Neben den bereits genannten Befreiungen von der Grünfläche (Nr. 9.1) wurden weitere isolierte Befreiungen für Nebenanlagen außerhalb den überbaubaren Flächen (Nr. 7.1), z.B. Errichtung eines Carport außerhalb der überbaubaren Flächen, Rumfordstraße 18 (2017), Errichtung Garage, Liebigring 10 (2021), Errichtung Carport mit Geräteschuppen, Pfeilschifferstraße 22 (2020) erteilt. Das geplante Nebengebäude befindet sich nicht in einem schlecht einsehbaren Kurven- oder Kreuzungsbereich, daher ist aus Gründen der Gleichbehandlung auch für die Überdachung der Mobilitätshilfen eine Befreiung von den überbaubaren Flächen zu gewähren.

Der Markt Mering erlässt als örtlich und sachlich zuständige Behörde den Genehmigungsbescheid.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): ggf. 40 € Bescheidgebühr
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf isolierte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB und erteilt Befreiungen von der Festsetzung 9.1 (Grünfläche) des Bebauungsplanes Nr. 5 + 5 a „An der Hörmannsberger Straße“ bzw. von den überbaubaren Grundstücksflächen zur Errichtung einer Terrassenüberdachung, sowie ebenfalls von den überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes Nr. 5 + 5 a „An der Hörmannsberger Straße“ zur Errichtung der Überdachung der Mobilitätshilfen außerhalb des Hauptbaufensters.

Abstimmungsergebnis:

12:0

Anlage/n:

- gezeichneter Lageplan
- Eingabeplan
- Anträge Befreiungen/Abweichungen

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller möchte sein Grundstück mit einem verzinkten Doppelstabgitterzaun einfrieden. Die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe von 1,20 Meter wird eingehalten, allerdings entspricht der geplante Zaun nicht den im Bebauungsplan festgesetzten Materialien. Der Antragsteller hat deshalb einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes eingereicht.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	23.02.2024
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	keine Fiktionsfrist, da Antrag auf isolierte Befreiung
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	15.04.2024

III. Nachbarbeteiligung

Die Unterschriften der Eigentümer der beiden Nachbargrundstücke sind vollständig erbracht

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des seit September 1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 20 „Südwestlich der Luitpoldshöh“. Der Bebauungsplan sieht vor, dass nur Holz- und Maschendrahtzäune bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 Meter einschließlich eines max. 0,20 Meter hohen Sockels errichtet werden dürfen (§ 7 Abs. 1). Die Holzzäune sind im Naturton, die Drahtzäune in den Farben grau und grün auszuführen (§ 7 Abs. 2). Einfriedungen sind so zu errichten, dass Garagenvorflächen bis zu einer Tiefe von 6,00 Meter nicht eingefriedet werden dürfen (§ 7 Abs. 4).

Gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO entscheidet die Gemeinde bei verfahrensfreien Vorhaben (vgl. Art. 57 BayBO) über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die geplante Errichtung des Doppelstabgitterzaunes erfüllt die Verfahrenstatbestände des Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a) BayBO (verfahrensfreie Einfriedungen bis 2,0 m Höhe) und macht somit eine isolierte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB möglich.

Die Grundzüge der Planung werden durch eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 „Südwestlich der Luitpoldshöh“ bezüglich der Errichtung des Doppelstabmattenzaunes nicht berührt.

Bei der Entscheidung über eine isolierte Befreiung hat der Markt Mering nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und alle relevanten Belange abzuwägen und zu berücksichtigen.

Die beigelegten Bilder zeigen, dass im Plangebiet schon einige Zäune und Einfriedungen errichtet wurden, die nicht Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen. Der Verwaltung sind keine Bezugsfälle bekannt, wo der Markt Mering in der Vergangenheit eine isolierte Befreiung bezüglich der Errichtung einer Einfriedung in Plangebiet erteilt hat. Im Falle einer Be-

freierung ist dies im Rahmen der Gleichbehandlung auch bei künftigen Fällen zu beachten. Da die zulässige Höhe nicht überschritten wird, bestehen keine (verkehrsrechtlichen) Bedenken bzgl. der beantragten Befreiung.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Einfriedungen bedeutet keine grundsätzliche nachbarschützende Vorschrift. Eine Beeinträchtigung für die angrenzenden Grundstücke ist nicht erkennbar, zudem haben sich die Nachbarn mit dem Vorhaben einverstanden erklärt.

Der Markt Mering erlässt als örtlich und sachlich zuständige Behörde den Genehmigungsbescheid.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): ggf. 40 € Bescheidgebühr
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Das Gremium stellt die persönliche Befangenheit von **Ersten Bürgermeister Mayer** fest. Er nimmt daher nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil. Während diesem Tagesordnungspunkt wird die Sitzungsleitung daher von **Zweiten Bürgermeister Hummel** ausgeübt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf isolierte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB und erteilt eine Befreiung von der Festsetzung § 7 (Einfriedungen) hinsichtlich der Errichtung des Doppelstabgitterzaunes mit einer Höhe von max. 1,20 Meter.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Anlage/n:

- kompletter Antrag auf isolierte Befreiung

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Auf dem Grundstück der Tankstelle in der Ohmstraße 1 soll eine HPC-Ladestation (High-Power Charging - Station) mit insgesamt 8 Ladepunkten errichtet werden. Diese 8 Ladepunkte befinden sich auf 4 Ladeinseln, welche zwischen den jeweiligen Ladeplätzen liegen. Die Ladeplätze haben eine Größe von 2,875 Meter x 5,00 Meter bzw. 3,50 Meter x 5,00 Meter. Die Ladeinseln sind 1,25 Meter breit und ebenfalls 5,00 Meter bzw. 5,15 Meter lang. Zusätzlich zu den Ladeplätzen- bzw. Ladeinseln wird zusätzlich ein Transformatorhäuschen errichtet (Abmessungen: 2,80 Meter x 3,55 Meter).

II. Fiktionsfrist

Eingang:	21.02.2024
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	keine Fiktionsfrist, da Antrag auf isolierte Befreiung
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	15.04.2024

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt ein Nachbargrundstück im baurechtlichen Sinne. Die Unterschrift des Eigentümers wurde nicht eingeholt. Dem Eigentümer des Nachbargrundstückes gehört allerdings auch das Baugrundstück.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe a) BayBO bis zu einer Höhe von 2,50 Meter, 1 Meter Breite und 1 Meter Tiefe verkehrsfrei. Stellplätze bzw. Stellplatzflächen können gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe b) BayBO bis zu einer Fläche von 300 m² verkehrsfrei errichtet werden. Auch die Trafostation überschreitet die maximale, verkehrsfreie Größe für Nebengebäude (75 m³ Raumvolumen) gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO nicht. Es handelt sich somit jeweils nicht um bauantragspflichtige Vorhaben. Die baurechtliche Verkehrsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung anderer, öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften. Eine solche Rechtsvorschrift stellt z.B. auch der Bebauungsplan Nr. 24 a „Nördlich der Umgehungsstraße“ dar, nach dessen Vorschriften sich das verkehrsfreie Vorhaben beurteilt.

Die Ladepunkte/Stellplätze bzw. Ladesäulen befinden sich teilweise außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Baugrenze. Allerdings werden 6 Ladepunkte/ 3 Ladeinseln im Norden auf einer bereits bestehenden Stellplatzfläche errichtet. Im Rahmen der Baugenehmigung hat das Landratsamt am 27.09.1999 bezüglich der Errichtung von Zufahrten und Stellplätzen auf dem im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen und bezüglich der Zapfsäulenüberdachung außerhalb dem Baufenster Befreiungen erteilt. Die beiden geplanten Ladepunkte (1 Ladesäule) im östlichen Bereich befinden ebenfalls z.T. in der Grünfläche bzw. außerhalb den überbaubaren Grundstücksfläche. Diese Fläche ist bislang nicht befestigt. Die neu geplante Trafostation befindet sich vollständig außerhalb der Baugrenzen.

Der Bebauungsplan Nr. 24 a „Nördlich der Umgehungsstraße“ trifft keine Aussage, ob solche Nebenanlagen bzw. Nebengebäude auch außerhalb der zeichnerisch dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind oder nicht. Trifft ein Bebauungsplan diesbezüglich keine klare Aussage, können solche Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, sofern sie dem Nutzungszweck des Grundstückes bzw. dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (§ 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO). Die Voraussetzungen für eine solche sogenannte „unechte Ausnahme“ liegen hier vor, es ist keine Befreiung zur Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen notwendig.

Allerdings ist unter Nr. 9.1. der Satzung geregelt, dass in den privaten Grünflächen keine Arbeits-/Stell-/ oder Lagerflächen zulässig sind. Der Antragsteller beantragt deshalb eine isolierte Befreiung von dieser Vorschrift. Auf den beigefügten Antrag samt Begründung wird verwiesen. Nach Auffassung der Verwaltung ist die Befreiung nur für die Ladepunkte/Stellplätze im Osten, sowie für die Trafostation notwendig. Die weiteren Ladepunkte/Stellplätze im Norden sind bereits von der Befreiung im Rahmen der Baugenehmigung von 1999 abgedeckt.

Gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO entscheidet die Gemeinde bei verfahrensfreien Vorhaben (vgl. Art. 57 BayBO) über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die geplante Errichtung der Stellplätze, Ladepunkte, Ladesäulen und der Trafostation erfüllt die erwähnten Verfahrenstatbestände des Art. 57 BayBO und macht somit eine isolierte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB möglich. Die Grundzüge der Planung werden durch eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich dem geplanten Vorhaben nicht berührt.

Bei der Entscheidung über eine isolierte Befreiung hat der Markt Mering nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und alle relevanten Belange abzuwägen und zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich privater Grünflächen bedeutet keine grundsätzliche nachbarschützende Vorschrift. Eine Beeinträchtigung für die angrenzenden Grundstücke ist nicht erkennbar.

Es ist keine Beeinträchtigung für den Straßenverkehr erkennbar. Für das geplante Vorhaben müssen zudem keine bestehenden Büsche oder Bäume entfernt werden.

Neben der beantragten isolierten Befreiung von der privaten Grünfläche beantragt der Antragsteller auch eine isolierte Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Baubeschränkungszone bzw. Bauverbotszone der Bundesstraße 2. Die geplanten Anlagen befinden sich in der Baubeschränkungszone bzw. zu einem kleinen Teil auch in der Bauverbotszone. Der entsprechende Antrag mit Begründung ist als Anlage beigefügt. Seitens der Verwaltung wurde der Antragsteller an das Staatliche Bauamt verwiesen, da diese Thematik nur vom des Staatlichen Bauamtes beurteilt werden kann. Das Staatliche Bauamt hat bereits per E-Mail sein Einverständnis zur eingereichten Planung erteilt (siehe beigefügter Schriftverkehr).

Der Markt Mering erlässt als örtlich und sachlich zuständige Behörde den Genehmigungsbescheid. Im Bescheid kann beauftragt werden, dass die Planung nur im Einverständnis mit dem Staatlichen Bauamt umgesetzt werden darf.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): ggf. 40 € Bescheidgebühr
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf isolierte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB, es wird bezüglich dem Vorhaben eine Befreiung von der Festsetzung Nr. 9.1 (private Grünfläche) des Bebauungsplanes Nr. 24 a „Nördlich der Umgehungsstraße“ erteilt. Vorbehaltlich der Zustimmung des Staatlichen Bauamtes wird eine Befreiung von der im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellten Baubeschränkungszone/Bauverbotszone entsprechend den vorgelegten Unterlagen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

12:0

Anlage/n:

- Lageplan
- Antragsunterlagen mit Befreiungsanträge
- 3 Eingabepläne
- Street-View-Ansicht

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Grundstückseigentümer möchten über einen Antrag auf Vorbescheid klären, ob das unbebaute Grundstück am Graben mit 2 Doppelhäusern (4 Doppelhaushälften bzw. Wohneinheiten) bebaubar ist. Das westliche Doppelhaus ist mit einer Grundfläche von 14,48 Meter x 11,49 Meter, 2 Vollgeschosse + Dachgeschoss, Satteldach, DN 27°, Wandhöhe 5,86 Meter, Firsthöhe 8,88 Meter angegeben. Das östliche Doppelhaus ist mit einer Grundfläche von 14,24 Meter x 9,99 Meter, 2 Vollgeschosse + Dachspitz, Satteldach, DN 22°, Wandhöhe 5,86 Meter, Firsthöhe 7,83 Meter geplant.

Die Wohnflächen variieren zwischen 120 und 149 m². Die Planer ermittelt anhand des zukünftigen Grundstückszuschnitts eine GRZ I von 0,26 und eine GFZ von 0,50.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	22.01.2024
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	21.03.2024
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	15.04.2024

III. Nachbarbeteiligung

Das Baugrundstück grenzt an 7 baurechtliche Nachbargrundstücke. Die Nachbarunterschriften wurden nicht erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, allerdings innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Meringerzell. Es beurteilt sich somit nach § 34 BauGB. Die beiden geplanten Gebäude fügen sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung (Geschossigkeit, überbaute Grundfläche und Höhenentwicklung) in die nähere Umgebung ein. In der Umgebung finden sich teils deutlich größere Baukörper.

Das Bauvorhaben wird aber aus anderen Gründen als kritisch beurteilt:

Immissionsschutz:

In der näheren Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Anwesen mit einer aktiven Landwirtschaft. Eine reine Wohnnutzung könnte hier ggf. nicht mit der landwirtschaftlichen Nutzung verträglich sein. Bei einem Bauvorhaben am Spielberg im Meringerzell wurde kürzlich von ursprünglich geplanten 2 Doppelhäusern aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nur ein Doppelhaus genehmigt. Der dortige Bauherr musste die Verträglichkeit der Landwirtschaft mit dem Wohnen über ein Geruchsgutachten belegen (siehe Vorl.-Nr. 2021/4600, 2021/4600-01). Die Prüfung und Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Thematik erfolgt durch das Landratsamt.

Zufahrt/Stellplätze:

Im südlichen Zufahrtsbereich wird ein Teil des Grundstückes herausgemessen. Darauf soll ein am 21.06.2023 durch das Landratsamt genehmigtes Vorhaben (Errichtung einer Wohnmobilgarage und einer Fertiggerade, siehe Vorl.-Nr. 2023/5351, Einvernehmen durch BPA am 17.04.2023) errichtet werden. Die Zufahrt für die nun beantragten Doppelhäuser erfolgt zwischen der beantragten Wohnmobilgarage und dem nördlich angrenzenden Grundstück Am Graben 8. Die Zufahrtsbreite beträgt ca. 3,0 Meter. Laut Eingabeplan sind 8 Stellplätze (4 Garagen mit 4 jeweils vorgelagerten Stellplätzen) geplant. Generell sind Stellplätze, sofern sich wie hier nicht eine explizite Fragestellung aus dem Antrag auf Vorbescheid ergibt, nicht Gegenstand des Vorbescheidverfahrens. Aus Sicht der Verwaltung sind die Zufahrten/Gemeinschaftsflächen recht eng gestaltet und weisen mehrere Engstellen auf. Ein Wenden auf dem Grundstück dürfte damit nur sehr erschwert möglich sein. So ist zu befürchten, dass die Autofahrer rückwärts auf die Straße Am Graben ausfahren. Daher bestehen bei der Verwaltung Bedenken bezüglich der Zufahrtssituation/Stellplatzanordnung. Es wurde eine Stellungnahme bei der örtliche Straßenverkehrsbehörde angefordert, diese lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht vor.

Für die östlichste Doppelhaushälfte muss zudem ein Geh-/Fahrt-/Leitungsrecht eingetragen werden, es liegt nicht nach der Grundstücksteilung nicht mehr an der geplanten Gemeinschaftsfläche/Zufahrt an. Die notwendigen Fahrradstellplätze müssen erst im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden, sind allerdings bereits jetzt satzungskonform dargestellt.

Die Abstandsflächen werden gemäß Abstandsflächenplan gemäß den Vorgaben der Bay-BO/Abstandsflächensatzung des Marktes Mering vollständig auf Baugrundstück nachgewiesen. Ein abschließender Abstandsflächennachweis ist ebenfalls im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht, da immissionsschutzrechtliche Bedenken und Bedenken bezüglich der Stellplatzanordnung/Zufahrt bestehen. Aufgrund der geplanten Grundstücksteilung ist die Erschließung (Geh-/Fahrt-/Leitungsrecht) jeweils dinglich zu sichern.

Sofern das Grundstück hinsichtlich der Bebauungsdichte nicht verträglich aufgeplant werden sollte, empfiehlt der Bau- und Planungsausschuss dem Marktgemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

12:0

Anlage/n:

- gezeichneter Lageplan
- Eingabeplan
- ggf. interne Stellungnahme(n)

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Eigentümer möchte auf der bestehenden Terrasse auf dem Doppelhaushälftengrundstück eine Terrassenüberdachung errichten. Die Terrassenüberdachung soll 3,69 Meter breit und 4,30 Meter tief werden. Die Terrassenüberdachung wird mit einem Pultdach erstellt, die Höhe beträgt 3,00 Meter an der Hauskante bzw. 2,50 Meter an der Vorderkante.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	02.02.2024
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	01.04.2024
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	15.04.2024

III. Nachbarbeteiligung

Die unmittelbar vom Bauvorhaben betroffenen Eigentümer der angrenzenden Doppelhaushälfte haben sich schriftlich mit dem Bauvorhaben einverstanden erklärt. Die Unterschriften der Eigentümer der weiteren baurechtlichen Nachbargrundstücke wurden nicht erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Mit knapp 16 m² Fläche ist die Terrassenüberdachung zwar deutlich innerhalb den maximal verfahrensfreien 30 m², die Tiefe beträgt allerdings mit 4,30 Meter mehr als die verfahrensfreien 3,00 Meter, dadurch ist das Vorhaben bauantragspflichtig (vgl. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g) BayBO).

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, es beurteilt sich nach § 34 BauGB. Als untergeordnetes Bauteil fügt sich die Terrassenüberdachung problemlos in die nähere Umgebung ein.

Mit dem Bauantrag beantragen die Antragsteller auch eine Abweichung von den Abstandsflächen (Abweichung von der BayBO und von der Abstandsflächensatzung des Marktes Merdingen), da die Terrassenüberdachung die seitliche Mindestabstandsfläche zur anderen Doppelhaushälfte von 3,0 Meter nicht voll einbringen kann (Abstand 2,69 Meter). Begründet wird die Abweichung damit, dass die Terrassenüberdachung aufgrund bestehender Fallrinnen, Lüftungsauslässe und Fenstern nicht anders positioniert werden kann.

Gemäß Art. 6 Abs. 6 Nr. 3 BayBO bleiben bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten (wie einer Terrassenüberdachung), auch wenn Sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden, bei der Bemessung außer Betracht. Das für die Prüfung und Beurteilung der Abstandsflächen zuständigen Landratsamt Aichach-Friedberg bestätigt, dass diese Rechtsvorschrift auch auf den vorliegenden Fall angewendet werden kann.

Die Terrassenüberdachung löst keine seitlichen Abstandsflächen aus, die beantragte Abweichung ist damit hinfällig.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis:

12:0

Anlage/n:

- Eingabeplan mit gez. Lageplan
- Abweichungsantrag

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Die durch einen Brand zerstörte Doppelhaushälfte soll wiederaufgebaut werden. In der Doppelhaushälfte sollen zwei Wohneinheiten untergebracht (146,68 m² und 139,16 m²) werden. Die Doppelhaushälfte ist mit 2 Vollgeschossen + Dachgeschoss (kein baurechtliches Vollgeschoss), Satteldach mit 35° Dachneigung, Wandhöhe 6,05 Meter und 9,10 Meter Firsthöhe geplant.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	12.02.2024
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	11.04.2024
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	15.04.2024

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt fünf baurechtliche Nachbargrundstücke. Die Nachbarunterschriften sind nicht erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Für das Grundstück gibt es keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan, das Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB. Während die durch den Brand zerstörte Doppelhaushälfte die gleiche Höhe wie die angrenzende Doppelhaushälfte hatte (7,72 Meter), soll die Doppelhaushälfte nun mit einer Firsthöhe von 9,10 Meter errichtet werden. Ansonsten orientiert sich der Neubau bis auf einen Negativbalkon im Westen hinsichtlich der Kubatur vollständig an der zerstörten Doppelhaushälfte. Auch mit der nun geplanten Höhe fügt sich das Vorhaben noch problemlos in die nähere Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert.

Die allgemeinen Abstandsflächen werden vollständig auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen. Generell sollten aneinandergebaute Doppelhaushälften eine gleichartige oder zumindest ähnliche Dachform/Dachneigung/Höhenentwicklung aufweisen, damit diese als Doppelhaus gelten und zueinander keine Abstandsflächen nachweisen müssen. Es wird aufgrund der unterschiedlichen Höhenentwicklung jedoch auf abstandsflächenrelevante Belange verwiesen, da das Landratsamt in eigener Zuständigkeit die Abstandsflächen prüft und beurteilt.

Das Bauvorhaben löst einen Stellplatzbedarf von 4 Stellplätzen aus, die Planerin weist exakt auch 4 Stellplätze als offene Stellplätze nach. Die erforderlichen 4 Fahrradstellplätze werden ebenfalls auf dem Grundstück nachgewiesen. Der Stellplatznachweis ist damit vollständig erbracht.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt. Aufgrund der unterschiedlich geplanten Höhenentwicklung der beiden Doppelhaushälften wird auf abstandsflächenrelevante Belange verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

6:6 (abgelehnt)

Anlage/n:

- Eingabeplan Schnitte, Grundrisse
- Eingabeplan Ansichten

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

In der bestehende Doppelhaushälfte Marienplatz 5 in St. Afra ist derzeit eine Wohneinheit untergebracht. Die Doppelhaushälfte soll saniert und umgebaut werden, nach dem Umbau sollen in der Doppelhaushälfte dann zwei Wohneinheiten untergebracht werden (Whg. 1 - EG - 60,26 m² Wohnfläche; Whg. 2 - OG + DG - 93,78 m² Wohnfläche). Die Kubatur des Gebäudes (2+D-Geschosse, Firsthöhe 9,88 Meter) ändert sich durch die Baumaßnahme nicht. Der an die Doppelhaushälfte östlich anschließende, eingeschossige Anbau (Ladengeschäft + Garage) wird komplett abgebrochen. Das bisherige Grundstück Marienplatz 5 wurde vor kurzem geteilt, das neu gebildete, hinterliegende Gartengrundstück wird mit einem Einfamilienhaus bebaut (separater Bauantrag).

II. Fiktionsfrist

Eingang:	26.01.2024
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	25.03.2024
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	15.04.2024

III. Nachbarbeteiligung

An das Baugrundstück grenzen drei Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinne. Die Nachbarunterschriften wurden nicht erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 73 „Nördliche Afrastraße“ (§ 30 Abs. 3 BauGB). Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes. Neben den Festsetzungen des Bebauungsplanes müssen sich Vorhaben im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes auch nach § 34 BauGB einfügen. Da sich das Maß der baulichen Nutzung nicht vergrößert wird und sich die Art der baulichen Nutzung nicht ändert, fügt sich das Vorhaben problemlos nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein.

Die Abstandsflächen können gemäß den Vorgaben der Abstandsflächensatzung des Marktes Mering bzw. der BayBO vollständig auf dem eigenen Grundstück eingebracht werden.

Für die beiden Wohneinheiten werden gemäß den Vorgaben der Stellplatzsatzung jeweils 4 Fahrradstellplätze bzw. 4 KFZ-Stellplätze nachgewiesen. Der Stellplatznachweis ist somit erbracht. Auf dem Grundstück werden zudem 2 Stellplätze für das hinterliegende, neu gebildete Grundstück Marienplatz 5 a nachgewiesen (dinglich gesichert). Die bestehende Zufahrtssituation ändert sich durch das Bauvorhaben nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben, da dieses den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 73 „Nördliche Afrastraße“ entspricht und sich darüber hinaus nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis:

9:3

Anlage/n:

- Eingabeplan mit gez. Lageplan

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Aus dem Gartenbereich des Grundstückes Marienplatz 5 in St. Afra wurde ein neues, 315 m² großes Grundstück herausgemessen. Dieses soll nun mit einem Einfamilienhaus bebaut werden (Grundfläche 8,15 x 10,04 Meter, zwei Vollgeschosse (E+D), Wandhöhe 4,31 Meter, Firsthöhe 7,408 Meter, 114,28 m² Wohnfläche, Grundflächenzahl I 0,34, Grundflächenzahl I+II 0,427, Geschossflächenzahl 0,56).

II. Fiktionsfrist

Eingang:	22.01.2024
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	21.03.2024
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	15.04.2024

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt 6 Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinne. Gemäß den Bauantragsunterlagen haben nur die Nachbarn des östlich angrenzenden Grundstückes unterschrieben, die weiteren Nachbarn jedoch nicht. Die Unterschriften der Eigentümer der baurechtlichen Nachbargrundstücke sind somit nicht vollständig erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 73 „Nördliche Afrastraße“. Das Vorhaben entspricht bis auf einen Punkt den Festsetzungen des **einfachen Bebauungsplanes** (§ 30 Abs. 3 BauGB), hierzu wird eine Befreiung beantragt:

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte:

Für die Neuerrichtung von baulichen Anlagen gilt als Bezugshöhe die Oberkante FFB EG und ist lotrecht von der jeweils zugeordneten bestehenden Erschließungsstraße zur Gebäudemitte zu ermitteln. Hierbei ist die Gebäudemitte des Erdgeschosses maßgeblich (siehe Abbildung). Die zugeordnete bestehende Erschließungsstraße ist jeweils die Straße, zu welcher die Hausnummer des jeweiligen Grundstückes zugeordnet ist. Von diesem Punkt darf um max. ± 30 cm abgewichen werden.

Die Höhe des FFB EG ist mit einer Höhe von 506,36 Meter ü.N.N. geplant. Der Planer hat eine Bezugshöhe von 505,65 Meter ü.N.N. ermittelt, somit liegt die geplante Höhe des FFB EG 0,71 Meter über dem Bezugspunkt. Zulässig wäre als eine Höhe von 505,95 Meter ü. N.N. Der Planer begründet die Überschreitung mit der vorhandenen Topographie, der Befreiungsantrag ist als Anlage beigefügt. Bei der Festsetzungen handelt es sich nach Auffassung der Verwaltung nicht zwingend um einen Grundzug der Planung, eine Befreiung ist demnach möglich. Die Verwaltung weist allerdings darauf hin, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 73 „Nördliche Afrastraße“ noch um einen relativ „jungen“ Bebauungsplan handelt und bislang noch keine Festsetzungen von der Vorschrift erteilt wurden. Zudem ist die Überschreitung nicht mehr als geringfügig anzusehen.

Neben den Vorgaben eines Bebauungsplanes beurteilen sich Vorhaben im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes auch nach **§ 34 BauGB**. Gemäß § 34 BauGB muss sich ein Vorhaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügen, die Erschließung muss gesichert sein. Das Vorhaben fügt sich ohne Probleme in die nähere Umgebung ein. Es wird erwähnt, dass hinter der ursprünglichen Bauzeile Nikolaistraße 1-11 bzw. Marienplatz 1-11 bereits auf mehreren Grundstücken in zweiter Reihe Gebäude errichtet wurden.

Da das Grundstück keinen direkten Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsfläche hat, ist die Erschließung über Grunddienstbarkeiten herzustellen. Mit dem Bauantrag wurde ein Geh-/Fahrt- und Stellplatzrecht über das Vorderliegergrundstück Marienplatz 5 nachgewiesen. Nachträglich wurde über einen Nachtrag auch ein Leitungsrecht (Versorgung/Entsorgung) nachgewiesen.

Allerdings ist die Erschließung trotzdem bis Dato noch nicht gesichert, da der eingereichte **Entwässerungsplan** zum Bauvorhaben so nicht prüf- und genehmigungsfähig war. Das gemeindliche Einvernehmen kann unabhängig von der beantragten Befreiung erst erteilt werden, wenn die Erschließung gesichert ist bzw. ein prüffähiger Entwässerungsplan vorliegt.

Zur Erfüllung der Stellplatzpflicht sind gemäß **Stellplatzsatzung** zwei Stellplätze notwendig. Diese werden auf dem angrenzenden Grundstück Marienplatz 5 nachgewiesen. Über eine Grunddienstbarkeit wurden die beiden Stellplätze dauerhaft gesichert.

Die **Abstandsflächen** können gemäß den Vorgaben der Meringer Abstandsflächensatzung und der Bayerischen Bauordnung vollständig auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Vorhaben nicht, die beantragte Befreiung von der Festsetzung § 2 Abs. 2 Nr. 3 (Höhenbezugspunkt) wird nicht erteilt.

Zudem ist die Erschließung derzeit nicht gesichert, da kein prüffähiger Entwässerungsplan vorgelegt wurde.

Abstimmungsergebnis:

12:0

Anlage/n:

- gezeichneter Lageplan
- Eingabepläne
- Abweichungsantrag

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Auf dem Anwesen Baierberg 12 sollen zwei bestehende Fahrsilos direkt neben einem landwirtschaftlichen Gebäude überdacht werden. Die überdachte Fläche beträgt 172,80 m². Es ist ein flach geneigtes Satteldach mit einer Dachneigung von 12° geplant. Die Firsthöhe beträgt 5,26 Meter (Dachanfall 4,45 Meter).

II. Fiktionsfrist

Eingang:	16.02.2024
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	15.04.2024
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	15.04.2024

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt fünf Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinne. Bei drei Nachbargrundstücken liegt eine Unterschrift vor (diese sind alle im Besitz des Bauherrn bzw. der Familie), die Eigentümer der restlichen beiden Nachbargrundstücke wurden nicht gefragt. Die Nachbarunterschriften sind somit nicht vollständig erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, es beurteilt sich als Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Das Vorhaben kann die erforderlichen Abstandsflächen nicht vollständig auf dem eigenen Grundstück einbringen. Die östliche Abstandsfläche liegt in der nordöstlichen Ecke geringfügig auf einem angrenzenden Grundstück (Überschreitung 0,28 Meter / 1,12 Meter), in der südöstlichen Ecke liegt die östliche Abstandsfläche ebenfalls teilweise auf einem (anderen) angrenzenden Grundstück (Überschreitung 1,05 Meter / 1,70 Meter). Beide betroffene Grundstücke sind ebenfalls in Eigentum des Bauherrn. Laut Aussage der Planerin wird eine Abstandsflächenabweichung seitens des Landratsamtes nicht genehmigt, es wird noch eine Abstandsflächenübernahme beantragt. Seitens der Gemeinde wird auf die Nichteinhaltung der Abstandsflächen verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt. Der Bau- und Planungsausschuss verweist auf abstandsflächenrelevante Belange, da die Abstandsflächen nicht vollständig auf dem Baugrundstück eingehalten sind.

Abstimmungsergebnis:

12:0

Anlage/n:

- Gezeichneter Lageplan
- Eingabepläne

Sachverhalt:

Inhalt des Berichtes:

Nach § 9 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates sind Bauvorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren, Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 bei Zustimmung aller Nachbarn, einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen bei Nachbarzustimmung und Bauanträge mit genehmigtem Vorbescheid durch die Verwaltung zu entscheiden. Folgende Vorhaben wurden seit dem 15.01.2024 an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet:

a) Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren:

1. Neubau eines Massivhauses (Einfamilienhaus) mit Garage, Am Oberfeld 17

b) Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 und einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen:

-/-

Sachverhalt:

Seitens betroffener Garagennutzer wird in der Karlstraße im Bereich der FINr. 6197 gegenüber den Garagen ein Parkverbot beantragt.

Begründet wird dies wie folgt:

Parkende Autos auf der anderen Seite machen das Ein- und Ausparken fast unmöglich (mehrfaches Rangieren nötig).

Aufgrund der schmalen Garagen müssen die Autos situativ auf dem Stellplatz vor der Garage abgestellt werden, um zum Beispiel mit Kleinkind ein- oder aussteigen zu können. Gerade bei den Randstellplätzen ist es dann nicht möglich auszuparken, wenn auf der gegenüberliegenden Seite parkende Autos sind. Es kann erst spät eingeschlagen werden, wenn auf der einen Seite die Grundstücksbegrenzung (Grundstück gehört nicht dem Garageneigentümer) und auf der anderen Seite ein parkendes Auto ist. Hierbei kam es in der Vergangenheit bereits zu mindestens zwei Schadensfällen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Ein Parkverbot ist als eingeschränktes Haltverbot mit Zeichen 286 zu verstehen. Im Gegensatz zu einem (absoluten) Haltverbot mit Zeichen 283 ist dies auch die weniger einschneidende Maßnahme, die noch ein Be- und Entladen bzw. ein Ein- und Aussteigen erlaubt. Ein eingeschränktes Haltverbot wäre daher eine angemessene Ausschilderung.

Bei einer Besichtigung und Einschätzung der Situation vor Ort durch Verkehrssachbearbeiter der Polizeiinspektion Friedberg wurde von deren Seite ein Halt- oder Parkverbot aber als nicht erforderlich angesehen.

Grundsätzlich ist ein mehrfaches (2-3 maliges) Rangieren zumutbar.

Sollte dies nicht ausreichen, weil Pkw vor ihren eigenen Garageneinfahrten parken sollten, wäre es zumutbar (zumal sich die Garagennutzer gegenseitig kennen dürften) in diesem Fall an der jeweiligen Wohnung zu klingeln, um den Nachbarn zu bitten, sein Fahrzeug zumindest soweit in die Garage einzufahren, dass eine Ausfahrt für den anderen möglich wird.

Seitens der Verkehrssachbearbeiter der Polizei ist die vorgefundene Situation nicht unähnlich zu einer Vielzahl anderer Garagenausfahrten, welche sicher nicht ideal abfahrbar aber zumindest händelbar sind. Eine Ausschilderung eines Haltverbotes könnte daher durchaus eine Reihe weiterer, vergleichbarer Anträge nach sich ziehen mit der Folge, dass auch benötigter Parkraum zurückgedrängt würde.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): ca. 350 € für Arbeits- und Materialkosten
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

|
Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

MGR Resch stellt einen **Geschäftsordnungsantrag** auf Vertagung auf die nächste Sitzung des Bau- und Planungsausschusses mit vorangestellten Ortstermin.

Beschluss:

Abstimmung über den **Geschäftsordnungsantrag** von **MGR Resch** auf Vertagung auf die nächste Sitzung des Bau- und Planungsausschusses mit vorangestellten Ortstermin.

Abstimmungsergebnis:

12:0

Anlage/n:

- Antragsschreiben
- Ortsplan
- Fotos zur Situation

TOP 14 Aufstellung eines Verkehrszeichens 102 an der Ortsstraße "Am Sommerkeller"
Vorlage: 2024/5718

Sachverhalt:

Seitens eines Meringer Bürgers wird an der Ortsstraße „Am Sommerkeller“ im Bereich der HsNr. 11a die Anbringung eines Verkehrszeichens 102 (Kreuzung oder Einmündung) beantragt.

Begründet wird dies vom Antragsteller wie folgt:

Die Ausfahrt der Ringstraße (FINr. 1460/7) ist an diesem Straßenstück schlecht zu erkennen und führt deshalb sehr häufig zur Missachtung der Vorfahrt mit Entstehung einer Gefahrensituation. Aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit und zur Vorbeugung von Unfällen ist somit das Anbringen eines Gefahrenzeichens angebracht und erforderlich.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es existiert hier bereits ein Rohrfosten, welcher eine Anbringung vereinfachen würde.

Die Situation wurde seitens zweier Verkehrssachbearbeiter der Polizeiinspektion Friedberg vor Ort überprüft. Dabei wurde das Zeichen 102 als geeignet angesehen, die Situation zu verbessern. Allerdings trägt nicht zuletzt der vernachlässigte Heckenschnitt zu einer schlechteren Sicht bei. Hier sollte versucht werden, eine Verbesserung durch Rückschnitt zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): ca. 80 €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Eigentümer zum Heckenrückschnitt aufzufordern.

Beschluss:

In der Ortsstraße „Am Sommerkeller“ auf Höhe der HsNr. 11a wird das Verkehrszeichen 102 (Kreuzung oder Einmündung) angeordnet.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird angewiesen, eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zu erstellen.

Der Eigentümer ist zum Heckenrückschnitt aufzufordern.

Abstimmungsergebnis:

3:8

Anlage/n:

- 1 Antragsschreiben
- 1 Ortsplan
- 2 Fotos der Örtlichkeit

Sachverhalt:

Seitens betroffener Anwohner, welche die Ausfahrt zw. HsNr. 22 und 24 in der Münchener Straße nutzen, wurde beantragt, eine „Parkbegrenzung“ beidseitig der Grundstücksausfahrt auf die Münchener Straße durch Markierungen auf der Fahrbahn anzubringen.

Diese Parkbegrenzung ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde als Grenzmarkierung (Zeichen 299) zu verstehen.

Begründet wird der Antrag wie folgt:

Die Parkbegrenzung ist notwendig um ausfahrenden Fahrzeugen eine Einsicht auf die Münchener Straße zu geben und damit ein gewisses Maß an Sicherheit zu gewährleisten. Dies ist jetzt nicht immer der Fall.

In dem Straßenabschnitt der Münchener Straße zwischen der Einmündung Bouttevillestraße und der Rosengasse sind viele Geschäfte und Arztpraxen mit hoher Publikumsfrequenz angesiedelt. Dies bedingt auch einen Bedarf an kurzzeitiger Parkmöglichkeit.

Die Münchener Straße verläuft in diesem Abschnitt in einem Bogen. Die Grundstücksausfahrt befindet sich am Innenradius des Bogens. Die Einsicht in die Münchener Straße an der Grundstücksausfahrt wird durch den Bogenverlauf verkürzt. Die Münchener Straße verläuft in diesem Bereich abschüssig.

Die Einmündung der Bouttevillestraße liegt etwa 30-40 m links der Grundstücksausfahrt, die von hier einbiegenden Fahrzeuge sind vorab nicht sichtbar.

Durch den auf der gegenüberliegenden Straßenseite installierten Spiegel ist die Einsicht in den linkerseits der Ausfahrt liegenden Straßenteil verbessert, aber im Spiegel sind die bergab flott daherkommenden Radfahrer nicht gut erkennbar.

Die Situation führt dazu, dass man sich an der Ausfahrt unter den gegebenen Verhältnissen zentimeterweise vortasten muss und auch beim Rechtsabbiegen einen Teil der gegenüber liegenden Fahrbahn in Anspruch nimmt. Insgesamt ist die Ausfahrt tagsüber bei zugeparkten Seitenstreifen eine risikobehaftete Angelegenheit.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Situation wurde mit den Antragstellern vor Ort besprochen.

Weiterhin erfolgte eine Besichtigung vor Ort mit Verkehrssachbearbeitern der Polizeiinspektion Friedberg.

Eine beantragte Grenzmarkierung kann rechtlich nicht erfolgen, da solche Markierungen nur bestehende Haltverbote verdeutlichen, verkürzen oder verlängern können. Ein solch gesetzliches Haltverbot (wie z.B. der 5 Meter Bereich an Einmündungen) besteht bei Grundstücksausfahrten aber nicht.

Trotzdem sieht die Polizei hier deutlichen Handlungsbedarf.

Insbesondere da in der Straßenverkehrsordnung in gleichgelagerten Fällen bei einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ein in beide Seiten freizuhaltendes Sichtfeld von 70 m und selbst bei nur 30 km/h ein Sichtfeld von jeweils 30 m gefordert wird.

In der Realität werden diese Längen aber selten erreicht.

Vorgeschlagen wird dabei, das bestehende Haltverbot (Zeichen 283) sowie das Parkzeichen 314 mit allen Zusatzzeichen, welche sich auf Höhe des rechten Gebäudeecks der Bäckerei (HsNr. 20) befinden, in seiner Gesamtheit an den nächsten Lichtmast links davon anzubringen (nahe dem linken Hauseck der HsNr. 24; Position siehe Ortsansicht). Stattdessen wird auf Höhe rechtes Gebäudeeck der HsNr. 22 das Haltverbotszeichen Mitte (mit Rechts- und Linkspfeil) angebracht.

Zu bedenken ist hier aber der Wegfall mehrerer Parkplätze, insbesondere vor der Bäckerei. Die Idee diesen Bereich mit einem eingeschränkten Haltverbot (Z. 286) anstatt eines (absoluten) Haltverbotes (Z. 283) zu beschildern, scheint der Anfahrbarkeit der Bäckerei mit Kurzeinkauf zwar zu entsprechen, wird aber der ursprünglichen Idee des Antrags nicht gerecht. Zumal erfahrungsgemäß dann doch dort „nur kurz“ geparkt wird und ob die Sicht durch Kurzparken oder längeres Parken behindert wird, ist für den Ausfahrenden, der die Grundstücksausfahrt verlässt, nicht von Belang.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): ca. 90 €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Im Bereich der Münchener Straße 22 wird die Kombination aus Haltverbotszeichen (283) und Parkzeichen (314) in deren Gänze nach links zum nächstgelegenen Lichtmast verschoben. Stattdessen wird dort ein Haltverbotszeichen -Mitte- (Rechts- und Linkspfeil) angebracht.

Somit wird das angrenzende Haltverbot entsprechend verlängert.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird angewiesen, eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

1:10

Anlage/n:

- Ortsansichten

Sachverhalt:

Eigentümer und Nutzer der eingezäunten Freiflächen in der Holzgartenstraße Höhe HsNr. 7 wiesen die Straßenverkehrsbehörde darauf hin, dass deren Zufahrten, die auch von Lkw genützt würden, durch Parken gegenüber deren beiden Ausfahrten extrem erschwert würden.

Von Seiten der Verwaltung wird in der Folge ein einseitiges Haltverbot von jeweils ca. 10 m Länge auf der den Ausfahrten gegenüberliegenden Fahrbahnseite beantragt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Situation wurde vor Ort mit zwei Verkehrssachbearbeitern der Polizeiinspektion geprüft. Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit (nach Prüfung rechtlicher Voraussetzungen) die Ausfahrtsbreiten privat zu vergrößern. Dies wäre also keine Begründung, die ein Haltverbot rechtfertigen würde.

Allerdings ist in diesem Abschnitt der Holzgartenstraße ein Parkverhalten zu beobachten, dass dazu führt, dass auf längerer Strecke durchgehend mit Pkw, Anhängern und Lkw geparkt wird.

Ein Einscheren bei Begegnungsverkehr wird somit teils unmöglich.

Daher wäre zur Verbesserung des Begegnungsverkehrs die Errichtung zweier Einscherebereiche von ca. 10 m Länge (erreicht durch die Haltverbote) ein geeignetes Mittel, die Situation generell zu verbessern.

Die Polizei machte in diesem Zusammenhang den Vorschlag, ob man die vorhandenen Grünflächen am Fahrbahnrand nicht als Parkplätze ertüchtigen könnte. Dann könnte man zum einen benötigten Parkraum anbieten, zum anderen den Begegnungsverkehr verbessern.

Dies ist zwangsläufig mit einem höheren Kostenaufwand verbunden und Stand heute nur eine generelle Überlegung.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): ca. 700 € incl. Material- und Arbeitskosten €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Erster Bürgermeister Mayer stellt einen **Geschäftsordnungsantrag** auf Vertagung. Die Sitzungsvorlage soll überarbeitet und dann erneut dem Gremium vorgelegt werden.

Beschluss:

Abstimmung über den **Geschäftsordnungsantrag** von **Ersten Bürgermeister Mayer** auf Vertagung des Tagesordnungspunktes. Die Sitzungsvorlage soll von der Verwaltung überarbeitet und dann erneut dem Gremium vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Anlage/n:

- Ortsansichten
- Fotos zur Situation

TOP 17 Ausweisung eines Haltverbotes in der Wiesenstraße sowie in der Bouttevillestraße
Vorlage: 2024/5721

Sachverhalt:

Von Seiten der Feuerwehr wurde für einen Teilabschnitt der Bouttevillestraße sowie einen Teilabschnitt der Wiesenstraße ein beidseitiges Haltverbot als zwingend erforderliche Maßnahme an die Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet.

Von Seiten der Verwaltung wird in der Folge dessen beantragt, im Bereich der Wiesenstraße von HsNr. 17 bis zur südlichen Einmündung in die Färbergasse sowie im Abschnitt der Bouttevillestraße ab Höhe der Einfahrt zum Parkplatz an der Schlossmühle bis oberhalb der Paarbrücke nahe dem Schloss ein beidseitiges Haltverbot mit Z. 283 zu errichten.

Tatsächlich wäre auch ein kürzerer Abschnitt denkbar, der weiter südlich beginnt und nur den problematischen Kurvenbereich vom ehemaligen Schlauchturm oberhalb der Einmündung Schießhäusweg bis oberhalb der Paarbrücke abdeckt.

Ergänzend hierzu ist ein später eingegangenes Antragsschreiben eines Meringer Bürgers als Anlage beigefügt, der die Notwendigkeit eines Haltverbotes im Bereich der Bouttevillestraße auf Höhe des Schlosses aus seiner Sicht eindringlich schildert.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Situation wurde vor Ort mit Verkehrssachbearbeitern der Polizeiinspektion beide Straßen betrachtet.

Aus deren Sicht sind die beantragten Halteverbote sinnvoll und auch erforderlich. In der Wiesenstraße ist die Fahrbahnbreite an manchen Stellen zwar ohnehin zu schmal, um dort parken zu dürfen. Zur Verdeutlichung sollte aber auch in diesen Bereichen nicht auf eine Beschilderung verzichtet werden. Der Wegfall von Parkplätzen reduziert sich somit auf ein geringes Maß, da manch genutzte Plätze tatsächlich keine erlaubt nutzbaren Parkplätze sind.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde kann ergänzt werden, dass die Feuerwehr nur in absolut erforderlichen Bereichen solche Anfragen an die Straßenverkehrsbehörde richtet. Aus unserer Sicht hat die Feuerwehr eine nicht bestreitbare Kompetenz und Erfahrung, welche verkehrsrechtliche Situation nötig ist, damit die Feuerwehr ihre Einsatzorte ohne Zeitverzug erreichen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): Je nach vorgefundener Situation und Bodengrund bei ggf. Nutzbarkeit von Laternenmasten werden ca. 18 Verkehrszeichen (da beidseitig) erforderlich. Pro Verkehrszeichen sind für Material- und Arbeitskosten ca. 150 € anzusetzen. €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €

Jährlich (brutto): €

Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

A1: Im Bereich der Wiesenstraße von HsNr. 17 bis Einmündung Färbergasse wird ein beidseitiges Haltverbot mit Zeichen 283 angeordnet.

A2: Weiterhin wird im Bereich der Bouttevillestraße ab Zufahrt zum öffentlichen Parkplatz an der Schlossmühle (ehemalige Hochtenne) bis oberhalb der südlichen Paarbrücke nahe dem Schloss ein beidseitiges Haltverbot angeordnet.

Zusätzlich wird im Bereich von der Einmündung des öffentlichen Parkplatz an der Schlossmühle (ehemalige Hochtenne) bis zur nördlich davon gelegenen Paarbrücke ein beidseitiges, eingeschränktes Haltverbot (Verkehrszeichen 286) angeordnet.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird angewiesen, eine entsprechende Anordnung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

zu A1: 0:11

zu A2: 11:0

Anlage/n:

- 2 Ortspläne
- ergänzendes Antragsschreiben

**TOP 18 Erstellung von Grenzmarkierungen im Einmündungsbereich Schulstraße
/ Brunnenweg
Vorlage: 2024/5722**

Sachverhalt:

Von Seiten eines Meringer Bürgers wurde in der Bürgerversammlung von 2023 ein Antrag zur Verbesserung der Parkplatzsituation in der Schulstraße an der Einmündung Brunnenweg eingebracht.

Beantragt wurde eine Überprüfung durch die Fachbereiche der VG Mering, ob eine Kurzparkzone bzw. ein eingeschränktes Haltverbot in diesem Bereich eingerichtet werden kann, um die Park- und Einfahrtsituation zu entspannen, auch in Hinblick auf den Einzug der neuen Anwohner in die neue Wohnanlage in der Kanalstraße.

Begründet wird der Antrag wie folgt.

Durch den Neubau der Wohnanlage in der Kanalstraße wurde die Schulstraße (FINr. 2683/4) im Mündungsbereich des Brunnenweg durch Anwohner des Paarangerweges der benachbarten Wohnanlagen zugeparkt.

Durch die parkenden Fahrzeuge im Mündungsbereich Brunnenweg/Schulstraße hatten in der Vergangenheit die Lkw's der Entsorgungsbetriebe und einer anliegenden Firma (die im Cateringbereich tätig ist; Anmerkung der Straßenverkehrsbehörde) sowie Anwohner erhebliche Schwierigkeiten in den Brunnenweg ein- bzw. auszufahren.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

In der Folge des Antrags gab es u.a. eine Besichtigung vor Ort mit dem Antragsteller. Eine spätere vor Ort Besichtigung mit Verkehrssachbearbeitern der Polizeiinspektion Friedberg ergab, dass auch von deren Seite eine Verbesserung der Situation erforderlich ist. Insbesondere weil die Cateringfahrzeuge (teils mit 3 Achsen) größere Anforderungen an eine beim Aus- und Einfahrbreite als Pkw stellen.

Vorgeschlagen wurde eine beidseitige, ca. 5 m lange Grenzmarkierung (Z. 299) beidseitig des Einmündungsbereiches.

Sollte sich dies nach der Umsetzung als nicht ausreichend erweisen, könne ein Haltverbot (Z. 283) auf selbiger Gesamtlänge gegenüber der Einmündung im Nachgang eingerichtet werden. Es wäre aber sinnvoll zunächst mit den Grenzmarkierungen zu starten.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): ca. 450 - 550 € incl. Material- und Arbeitskosten
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Im Einmündungsbereich der Schulstraße in den Brunnenweg wird beidseitig eine Grenzmarkierung (Z. 299) auf der Fahrbahn angebracht. Beide Längen betragen jeweils ca. 5 m.

Im Nachgang wird mit dem Antragsteller besprochen, ob die gewünschte Verbesserung eingetreten ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist gegenüber auf einer Gesamtlänge der Grenzmarkierungen, zzgl. Breite des Brunnenwegs, ein Haltverbot mit Z. 283 zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Anlage/n:

- Antragsschreiben
- Plan der Örtlichkeit
- Fotos zur Situation

TOP 19 Bekanntgaben

keine Bekanntgaben

TOP 20 Anfragen

Anfrage 1 durch MGR'in Singer-Prochazka: Abstellen von Autos ohne amtliches Kennzeichen auf öffentlichen Verkehrsflächen

MGR'in Singer-Prochazka erkundigt sich, ob es erlaubt ist, ein KFZ ohne amtliches Kennzeichen / Nummernschild auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abzustellen. **Herr Küppersbusch (örtl. Straßenverkehrsbehörde)** teilt mit, dass das jeweilige KFZ zugelassen sein muss, damit es auf öffentlichen Verkehrsgrund abgestellt werden darf.

Anfrage 2 durch MGR Ludwig: Autos ohne TÜV-Plakette auf gemeindlichen Grundstück an der Kissinger Straße

MGR Ludwig teilt mit, dass auf dem Grundstück Kissinger Straße 4 (Obdachlosencontainer, Markt Mering) Autos ohne TÜV-Plakette abgestellt sind. **Herr Küppersbusch (örtl. Straßenverkehrsbehörde)** teilt mit, dass dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde fällt, da es sich um Privatgrund handelt.

Anfrage 3 durch MGR Kuhnert: Verkehrsführung während der Baumaßnahme zur Innenortsgestaltung

MGR Kuhnert erkundigt sich nach der Verkehrsführung während der nun anstehenden Baumaßnahme im Innenort, insbesondere nach der Auslastung der Bouttevillestraße. **Herr Küppersbusch (örtliche Straßenverkehrsbehörde)** erläutert den geplanten Zeitplan der Baumaßnahme. Die Umleitung soll während dieser Zeit über die Bouttevillestraße erfolgen. Auch der AVV-Verkehr soll bis Ende des Jahres dauerhaft über die Bouttevillestraße abgewickelt werden. Eine Umleitung über die Kirchstraße ist nicht vorgesehen.

MGR Resch weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Ortszentrum Mering auch über die Verkehrsachse Tunnelstraße - Kanalstraße umfahren werden kann.

Anfrage 4 durch MGR Brunner: Verkehrsüberwachung im Ortszentrum während der Baumaßnahme

MGR Brunner erkundigt sich, ob aufgrund der beschränkten Parkmöglichkeiten während der anstehenden Baumaßnahme im Ortszentrum dieser Bereich von der Kontrolle der Verkehrsüberwachung ausgenommen werden könnte. **Herr Küppersbusch (örtliche Straßenverkehrsbehörde)** teilt mit, dass in Rücksprache einzelne Straßen von der Kontrolle ausgenommen werden könnten. Ob dies gewünscht wird, soll verwaltungsintern besprochen werden.